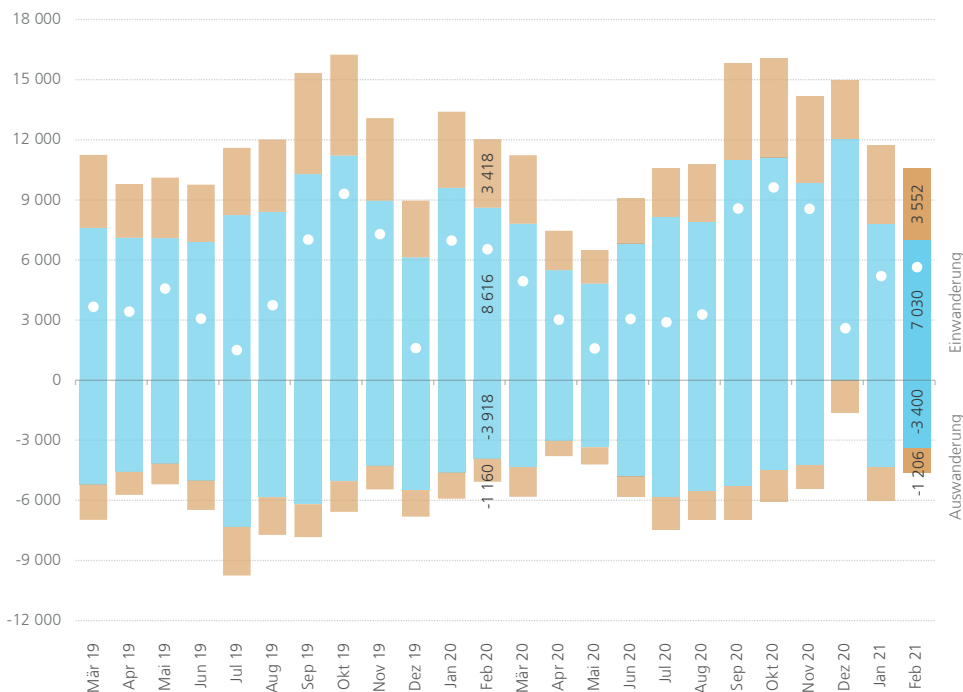




# Statistik Zuwanderung – Februar 2021

## Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



■ Drittstaaten  
■ EU / EFTA\*  
○ Wanderungssaldo

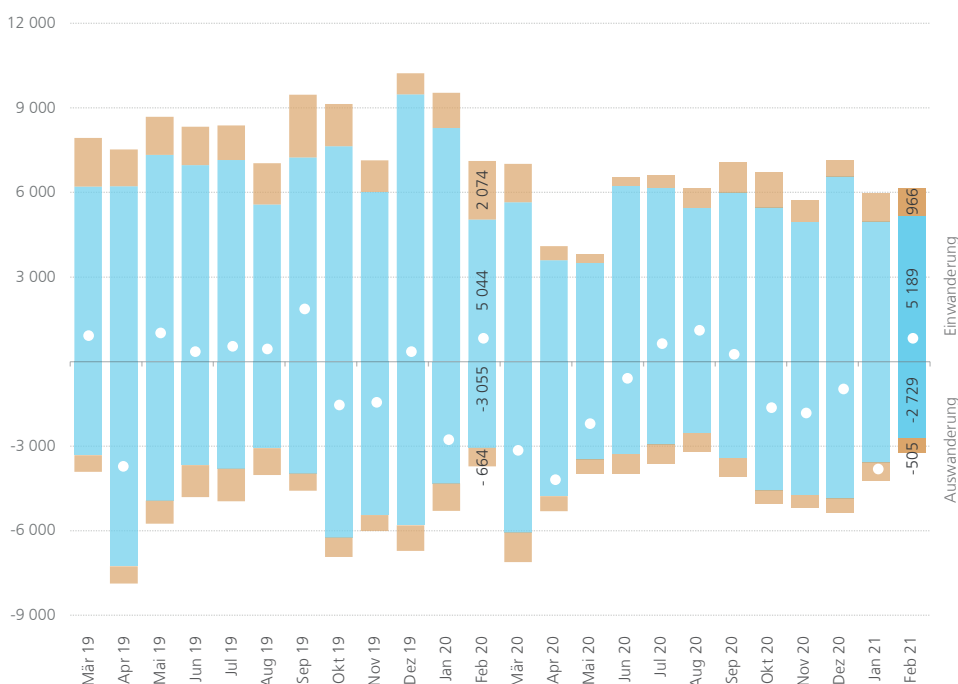
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im Februar 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 13,9 % abgenommen.

Die Einwanderung (Zuzug) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Februar 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 12,1 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im Februar 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 9,3 % abgenommen.

\*Bis 31.12.2020 inkl. UK

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



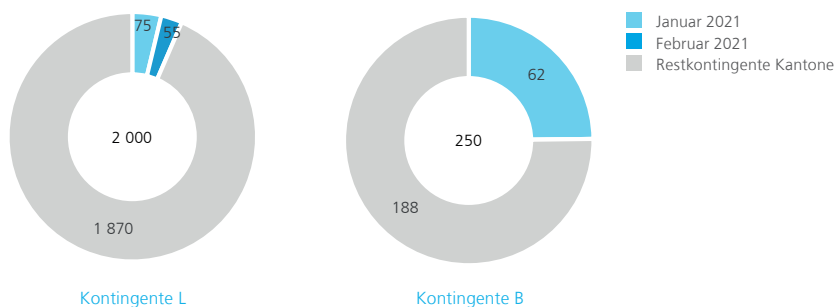
Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ist im Februar 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat unverändert.

Die Einwanderung (Zuzug) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Februar 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 13,5 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im Februar 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 13 % abgenommen.

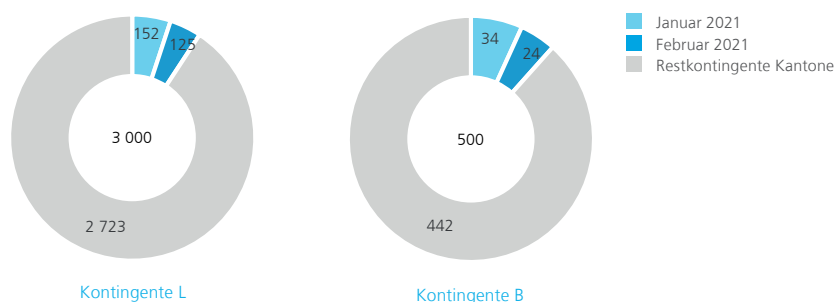
# Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

## Kroatien



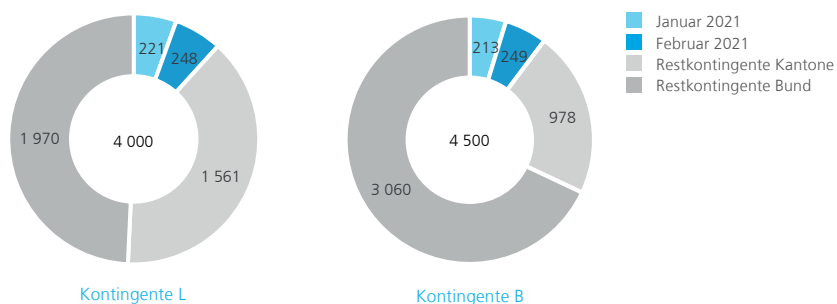
Für Erwerbstätige aus Kroatien stehen 2021 2 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 250 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Februar 2021 wurden für das 1. Quartal 26 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 100 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

## EU / EFTA (Dienstleistungserbringer über 120 Tage)



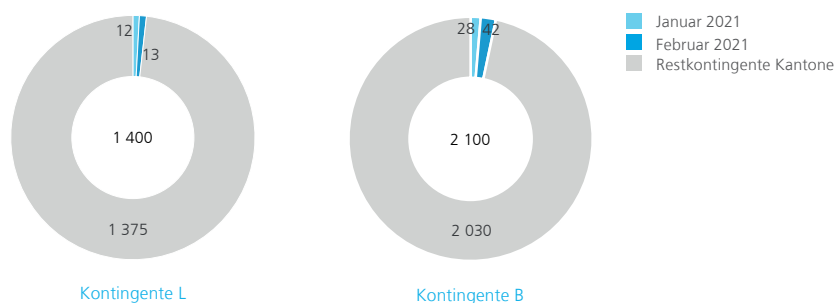
Für Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2021 3 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Februar 2021 wurden 9 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 12 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende Februar 2021 2 723 L- und 442 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 123 L- sowie 239 B-Kontingente zur Verfügung.

## Drittstaaten



Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2021 4 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Februar 2021 wurden 12 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 10 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Februar 2021 1 561 L- und 978 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1 970 L- und 3 060 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 587 L- und 1 420 B-Kontingente zur Verfügung.

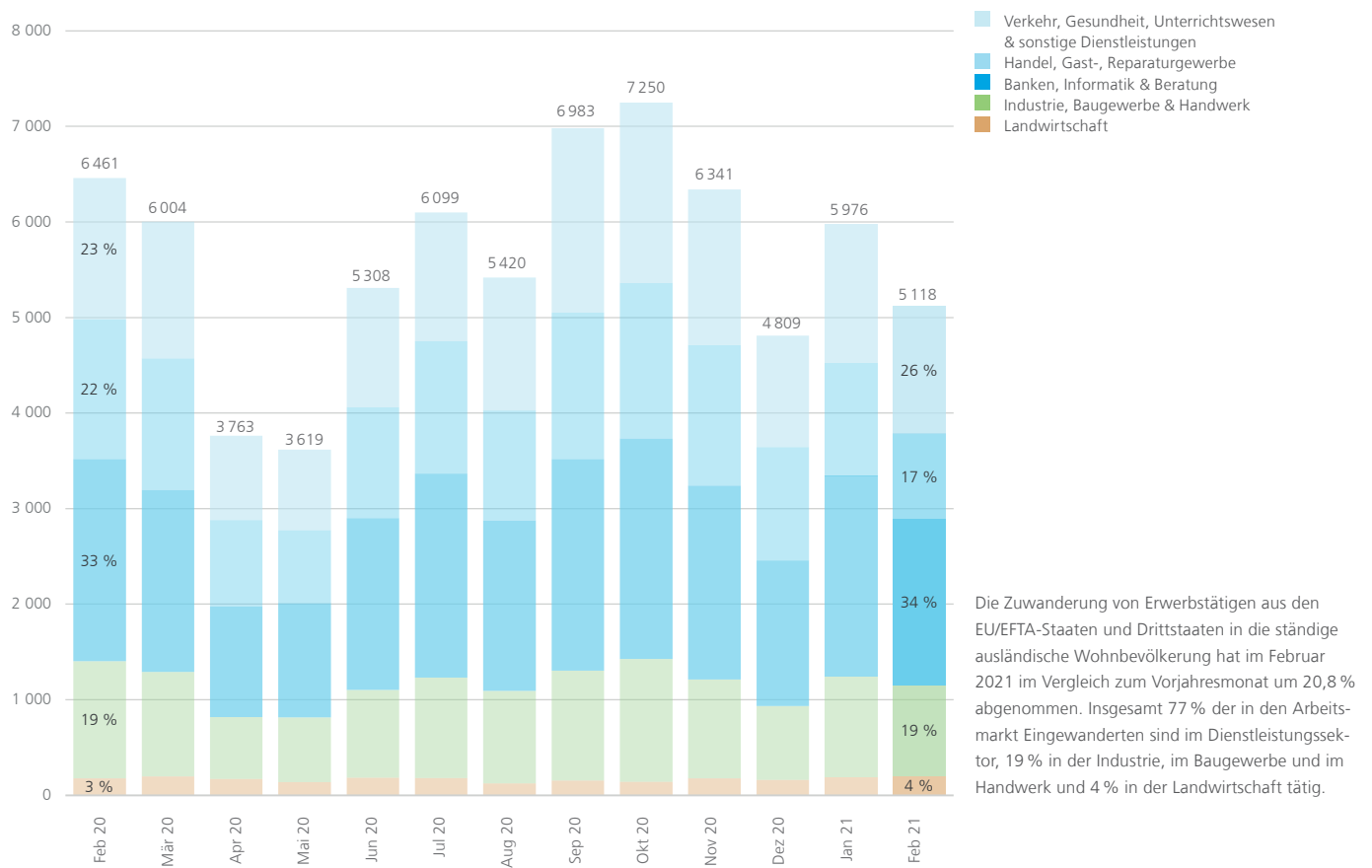
## Vereinigtes Königreich (UK)



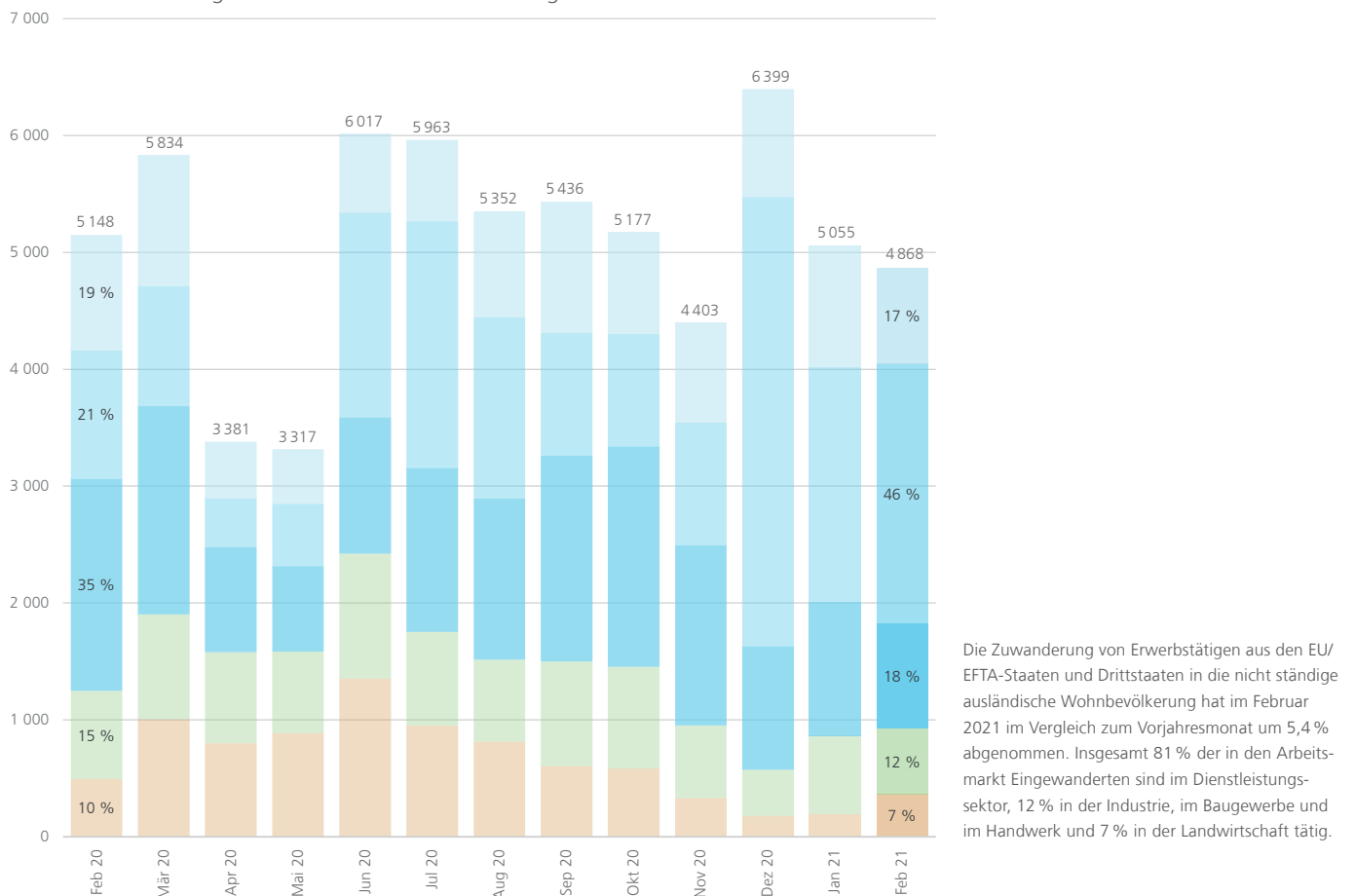
Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2021 1 400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2 100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Februar 2021 wurden 2 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 3 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende Februar 2021 1 375 L- und 2 030 B-Kontingente.

# Einwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt nach Wirtschaftssektoren

## Ständige ausländische Wohnbevölkerung



## Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



# Definition der Begriffe

**AIG:** Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20)

**Auswanderung (Wegzug):** Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug): Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

**Dienstleistungserbringer:** Die Erbringung von Dienstleistungen durch Staatsangehörige von EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ausländer und Integration (AuG).

**Drittstaatsangehörige:** Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

**EFTA:** EFTA-Staaten sind ausser der Schweiz Island, Liechtenstein und Norwegen.

**Einwanderung (Zuzug):** Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

**EU:** Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

**FZA:** Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681)

**Kroatien:** Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien wurde in einem neuen Protokoll III ausgehandelt. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Seit diesem Datum profitieren kroatische Staatsangehörige von der Personenfreizügigkeit. Für kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, gelten Übergangsbestimmungen.

**Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung:** Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

**Ständige ausländische Wohnbevölkerung:** Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L  $\geq$  12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Zum Bestand werden auch die Geburten unter Geburtenüberschuss (Anzahl Geburten minus Todesfälle)

verzeichnet. Nicht dazu zählen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, Diplomattinnen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen (Registerdatei).

**Vereinigtes Königreich (UK):** UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

**Wanderungssaldo:** Differenz zwischen der Einwanderung und der Auswanderung von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (Register-technisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

**Wirtschaftssektor:** Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» ASW, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.